



Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine Sammlung von Beispielen für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung erstellt und diese in Themenbereiche kategorisiert. Über diese Einzelfeststellungen wurde in dieser oder ähnlicher Form teilweise wiederholt in Qualitätskontrollberichten und berufsrechtlichen bestandskräftig gewordenen Verfahren (§ 68 WPO) berichtet. Die vorliegende Beispielsammlung ist nicht abschließend und soll insbesondere Prüfern für Qualitätskontrolle eine Hilfestellung bei der Würdigung ihrer Einzelfeststellungen als erheblich geben. Daneben richtet sie sich auch an die zu prüfenden Praxen.

Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung festgestellt wird, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zur Kenntnis gelangen (§ 22 Abs. 5 Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)). Es handelt sich also im Wesentlichen um Feststellungen, bei denen der Prüfer für Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis kommt, dass die geprüfte Praxis in einem Einzelfall das Prüfungsurteil nicht eingeschränkt oder versagt hat, obwohl dies aufgrund einer wesentlichen Prüfungsfeststellung oder eines wesentlichen Prüfungshemmnisses erforderlich gewesen wäre (Testatsrelevanz). Über diese Definition hinaus können auch andere erhebliche Berufsrechtsverstöße, insbesondere gegen den Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung sein. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat seine Beurteilung im Qualitätskontrollbericht zu begründen.

Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Lfd. Nr.	Feststellung
1	Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung ohne Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
2	Verstöße gegen Unabhängigkeit, bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Nichtbeachtung der Unabhängigkeitsanforderungen nach § 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB innerhalb einer Sozietät • Prüfung des Konzernabschlusses bei vorheriger Erstellung der Einzelabschlüsse der konsolidierten Tochterunternehmen • Konzernabschlussprüfer ist Aufsichtsratsmitglied eines Tochterunternehmens
3	Unzureichende Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten (Unrichtigkeiten und Verstöße), bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Keine oder unzureichende Risikoeinschätzung bei der Prüfungsplanung und während der Prüfungsdurchführung, inwieweit Unrichtigkeiten und Verstöße zu wesentlichen falschen Angaben im Abschluss führen können • Unzureichende Würdigung von zur Kenntnis gelangten Umständen, die auf ein Risiko für das Vorliegen von Verstößen hindeuten können, z. B. behördliche Untersuchungen, Straf- oder Bußgeldbescheide, Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen oder nachteilige Presseberichterstattung • Keine Berichterstattung über erkannte wesentliche Unregelmäßigkeiten im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
4	Unzureichende Prüfungshandlungen in wesentlichen Prüffeldern, bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen • Unterlassene Einschränkungen wg. Prüfungshemmnis: keine Teilnahme an der Inventur bei wesentlichen Vorräten und ohne ausreichende alternative Prüfungshandlungen • Nicht durchgeführte Prüfung der GuV, keine Prüfung der Periodenabgrenzung • Unzureichende Prüfungssicherheit zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und den Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten
5	Ausweisfehler in der Bilanz und GuV, bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzausweis des Eigenkapitals: Nichtbeanstandung des fehlerhaften Ausweises eines Gesellschafterdarlehens innerhalb des Eigenkapitals als gesetzliche Rücklage • Ausweis interner Umsätze in der GuV (WPK Magazin 3/2019, S. 26)

Lfd. Nr.	Feststellung
6	<p>Unzureichende Prüfung/Nichtbeanstandung von fehlenden oder falschen Anhangangaben, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none">• Haftungsverhältnisse• Gesamtbezüge des Vorstands bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern• Honorar des Abschlussprüfers• Finanzinstrumente• Derivate Finanzinstrumente• Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres
7	<p>Unzureichende Prüfung/Nichtbeanstandung von fehlenden Angaben im Lagebericht, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none">• Unzureichende bzw. falsche Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft, insbesondere fehlende Einbeziehung bedeutsamer finanzieller Leistungsindikatoren• Unzureichende Darstellung der Chancen und Risiken im Lagebericht• Nichtbeanstandung einer nicht angemessenen Darstellung bestandsgefährdender Risiken im Lagebericht• Keine konkrete Prognose der Ergebnisentwicklung im Lagebericht

Berlin, 15. Dezember 2020